

Anlage 1 zu den Punkten 10.1 bis 10.2

10.1 Der Auftraggeber hat spätestens 7 Tage nach der Beauftragung sowie bei Havarien bzw. Notreparaturen 24 Stunden nach Bekanntgabe bzw. fernmündlicher Beauftragung mit der Auftragsrealisierung zu beginnen.

Bei Nichteinhaltung der geforderten Fristen ist der Auftraggeber berechtigt, eine andere Firma zu beauftragen.

Die nachgewiesenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

10.2 Die Leistungsverzeichnisse der Ausgaben vom

LB 660 - Jul 23

bleiben Vertragsbestandteil auch bei Nichtabgabe mit dem Angebot.

- Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen -